

Schwyz, 22. April 2008

Kantonale Fischereiverordnung (KFV)

Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage

1. Übersicht

Die geltende Kantonale Fischereiverordnung wurde vor über 30 Jahren erlassen und ist in vielerlei Hinsicht nicht mehr zeitgemäss. Ihre zahlreichen Detailbestimmungen lassen kaum Spielraum für Neuerungen und Prozessoptimierungen. Mit der Vorlage für eine Totalrevision der Verordnung soll ein moderner Erlass geschaffen werden, der an Bewährtem festhält, den Änderungen der Bundesgesetzgebung Rechnung trägt, eine attraktive Fischerei ermöglicht und stufengerecht die wesentlichen kantonalen Regelungen über die Fischerei enthält.

Weiterhin sollen alle Fischerinnen und Fischer Zugang zu den Fischereigewässern im Kanton Schwyz haben. Hierzu tragen die Erweiterung des Patentangebotes sowie die Herabsetzung des Mindestalters bei. Im Sinne der Bundesgesetzgebung ist künftig für die Erlangung eines Fischereipatentes der Nachweis ausreichender Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei erforderlich (sogenannter Sachkundenachweis). Die heutigen Bandbreitenbereiche für die Patentgebühren bleiben unverändert. Neu wird bestimmt, dass die Gebühren die Aufwendungen des Kantons für die Fischereiaufsicht, das Patentwesen sowie die Bewirtschaftung der Patentgewässer decken müssen. Nicht dem Fischereiregal belastet werden dürfen hingegen namentlich Aufwendungen zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Lebensräumen sowie zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Fischen und Krebsen. Die Bewirtschaftung der Fischereigewässer bezweckt auch künftig die Erhaltung der Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische und Krebse sowie die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung.

2. Ausgangslage

2.1 Rechtsgrundlagen

2.1.1 Fischereigesetzgebung des Bundes

2.1.1.1 Bundesverfassung

Gemäss Art. 79 Bundesverfassung (BV; SR 101) vom 18. April 1999 legt der Bund Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. Diese Beschränkung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist insbesondere durch die Respektierung der kantonalen Regelungshoheit über die sogenannten Regale bzw. Monopole im Bereich der Jagd und der Fischerei bedingt. Im Rahmen der bundesrechtlichen Schutzvorschriften bestimmen die Kantone, nach welchen Grundsätzen die Berechtigung für die Jagd und die Fischerei in ihrem Gebiet erteilt wird und welche Regeln für den Vollzug gelten.

2.1.1.2 Bundesgesetz über die Fischerei

Das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) vom 21. Juni 1991 ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Es bezweckt nach Art. 1 Abs. 1, die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen (Bst. a), bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen zu schützen (Bst. b), eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und der Krebsbestände zu gewährleisten (Bst. c) sowie die Fischereiforschung zu fördern (Bst. d). Es stellt Grundsätze auf, nach denen die Kantone den Fisch- und den Krebsfang zu regeln haben (Art. 1 Abs. 2).

2.1.1.3 Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei

Die bundesrätliche Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) vom 24. November 1993 wurde am 30. August 2006 letztmals einer Teilrevision unterzogen (AS 2006 3951). Insbesondere wurde dabei ein Artikel 5a eingefügt, wonach eine Fangberechtigung nur erhält, wer nachweist, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat. Diese Bestimmung über den sogenannten Sachkundenachweis tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die übrigen Änderungen gelten bereits seit 1. Januar 2007.

2.1.2 Kantonale Fischereigesetzgebung

2.1.2.1 Gesetz über die Fischerei

Das Gesetz über die Fischerei (FiG; SRSZ 771.100) vom 10. Mai 1965 besteht aus lediglich 10 Paragraphen. Es sieht insbesondere ein kantonales Fischereimonopol vor (§ 1). Sodann bestimmt es, dass die Bewilligung zur Ausübung der Fischerei durch Abgabe von Patenten bzw. durch Verpachtung des Wägitalersees, des Sihlsees und des Staubeckens Rempen im Vorderthal sowie durch Versteigerung der schwyzerischen Landgarne und Schwebnetze erteilt wird (§ 4). Der Kantonsrat hat die Patentgebühren und der Regierungsrat die Pachtabgaben festzusetzen (§ 6 Abs. 1). Weitere Bestimmungen betreffen das Freiangelrecht (§ 3), die Befugnis des Patentsichers, private Grundstücke zu betreten (§ 5), die Verwendung der Patentgebühren und Pachtabgaben (§ 6 Abs. 2), die Errichtung von Fischzuchtanstalten sowie die Unterstützung von gemeinnützigen Bestrebungen zur Förderung der Fischerei (§ 7) und die Ersatzpflicht von Besitzern von Kraftwerkanlagen (§ 8).

Gemäss § 9 Abs. 1 bleiben die vom Kantonsrat auf Grund von § 40 lit. e Kantonsverfassung (KV; SRSZ 100.100) vom 23. Oktober 1898 zu erlassenden fischereipolizeilichen Vorschriften vorbehalten. In § 9 Abs. 2 wird der Kantonsrat ausdrücklich ermächtigt, die zum Vollzug des Bundesgesetzes und des kantonalen Gesetzes über die Fischerei erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

2.1.2.2 Kantonale Fischereiverordnung

Die am 9. September 1976 vom Kantonsrat gestützt auf § 40 Bst. e und h KV erlassene Kantonale Fischereiverordnung (SRSZ 771.110) regelt namentlich die Organisation der Fischereibehörden (§ 3 ff.) sowie die Ausübung der Patent- (§ 7 ff.) und Pachtfischerei (§ 22 ff.). Überdies enthält sie Bestimmungen über die zulässigen Fischereigeräte und die Schonzeiten (§ 28 ff.), Massnahmen zur Förderung („Hebung“) der Fischerei (§ 33 ff.), den Rechtsschutz (§ 38) sowie verwaltungs- (§ 36) und strafrechtliche (§ 39 ff.) Sanktionen bei Widerhandlungen gegen die Fischereigesetzgebung. Die Verordnung wurde einzig am 30. Juni 1994 einer umfassenderen Teilrevision unterzogen. Diese beinhaltete namentlich Anpassungen an das neue BGF, eine Neuregelung der Patentarten, die Festsetzung eines Rahmens für die Patentgebühren (wobei die Mindestgebühren angesichts der seit 1976 aufgelaufenen Teuerung um 50 Prozent angehoben wurden), sowie eine Neuregelung der Vollzugskompetenzen. Eng umgrenzte Teilrevisionen erfolgten sodann am 27. April 1977 und 25. Oktober 2000.

2.1.2.3 Jährliche Fischereivorschriften

Gestützt auf § 3 Abs. 2 Kantonale Fischereiverordnung erlässt der Regierungsrat die jährlichen Fischereivorschriften, d.h. Ausführungsbestimmungen zu den vorgenannten Fischereierrlassen. Die aktuellen Vorschriften für 2008 wurden am 11. Dezember 2007 erlassen und sodann im Amtsblatt veröffentlicht (ABI 2008, 43 ff.).

2.1.2.4 Interkantonale Fischereivereinbarungen

Der Kanton Schwyz ist an folgenden interkantonalen Fischereivereinbarungen beteiligt: Interkantonale Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 29. September 1978 (SRSZ 772.111.1), Konkordat über die Fischerei im Zugersee vom 1. April 1970 (SRSZ 772.310.1), Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993 (SRSZ 772.421.1). Die jeweiligen interkantonalen Organe haben überdies Ausführungsbestimmungen erlassen.

2.2 Fischerei im Kanton Schwyz

2.2.1 Der Kanton Schwyz ist äusserst reich an Gewässern, weshalb der Fischerei seit jeher eine grosse Bedeutung zugekommen ist. Es herrscht eine grosse Vielfalt an unterschiedlichsten Gewässertypen: Nährstoffarme und nährstoffreiche Seen, in denen entsprechend unterschiedliche Fischpopulationen leben, alpine Seen, Stauseen, wie der Wägitalersee und der Sihlsee, sowie flache und verlandende Gewässer, wie der Lauerzersee. Fliessgewässer dienen als Lebensraum für die wirtschaftlich und fischereilich attraktive Bachforelle, oder gar als Aufstiegs- und Laichgewässer für die gefährdete und begehrte Seeforelle.

2.2.2 Mit der Fischerei wird eine wertvolle, natürliche Ressource genutzt. Die Qualität dieses Naturproduktes erfreut sich grosser Beliebtheit, was sich an Seen und grossen Flüssen namentlich in der Gastronomie spürbar niederschlägt. Der Kanton Schwyz kennt die Netzfischerei (13 Berufsfischer im Haupt- und Nebenberuf) und auch die Angelfischerei (Sportfischerei). Die Einnahmen aus Patent- und Pachterteilungen betragen 2007 Fr. 607'760.25. Bei der Seefischerei sind im schwyzerischen Teil des Zürich- und Obersees Felchen (2007: 10'744) und Egli (2007: 5'943) die häufigsten Beutefische der Sportfischer. Auch im schwyzerischen Teil des Zugersees sind es Egli (2007: 14'555), während Felchen nicht häufig gefangen werden. Der Egli (2007: 5'205) ist auch im schwyzerischen Teil des Vierwaldstättersees der häufigste Beutefisch der Sportfischer. Seit 1980 hat in den Fliessgewässern ein kontinuierlicher Rückgang der Forellenerträge stattgefunden. Dies entspricht einem allgemeinen Trend, der sich nicht auf den Kan-

ton Schwyz beschränkt. Wurden 1981 noch knapp 35'000 Fische gefangen, so waren es in den letzten zehn Jahren meist weniger als 15'000.

2.2.3 Das Potenzial der Schwyzer Gewässer als Lebensraum, Freizeitangebot, oder als Reservoir einer wertvollen natürlichen Ressource ist sehr gross und wird heute bei weitem nicht ausgeschöpft. Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur Wiederherstellung zerstörter Lebensräume und auch eine gezielte Bewirtschaftung sind unerlässliche Voraussetzungen für eine Steigerung der Wertschöpfung aus Schwyzer Gewässern. Fisch- und Krebsbestände reagieren sensibel auf Umwelteinflüsse und sind daher sehr gute Indikatoren für den Zustand unserer Gewässer und die Wasserqualität. Oft manifestieren sich Umweltprobleme zuerst in den Gewässern und den Fischbeständen.

3. Revisionsbedarf und –konzept

3.1 Revisionsbedarf

3.1.1 Gesetz über die Fischerei

Mit Bezug auf das Gesetz über die Fischerei, das - wie dargelegt (Ziffer 2.1.2.1) - nur einige wenige Bestimmungen enthält, besteht kein dringlicher Anpassungsbedarf, weshalb dieses unverändert beibehalten werden soll.

3.1.2 Kantonale Fischereiverordnung

Die geltende Kantonale Fischereiverordnung ist über 30 Jahre alt und in verschiedener Hinsicht nicht mehr zeitgemäss. Sie enthält zahlreiche Detailbestimmungen, die nicht auf diese Regulationsstufe (Kantonsrat) gehören, und lässt kaum Spielraum für Neuerungen und Prozessoptimierungen.

3.1.3 Mit der Teilrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 30. August 2006 (siehe Ziffer 2.1.1.3) sind einige materielle Neuerungen verbunden, die sich auf die kantonale Vollzugstätigkeit auswirken. Insbesondere wird ab 1. Januar 2009 ein obligatorischer Sachkundenachweis für Fischerinnen und Fischer verlangt.

3.2 Revisionskonzept

3.2.1 Mit der Totalrevision der heutigen Kantonalen Fischereiverordnung soll ein zeitgemässer Erlass geschaffen werden, der im Sinne der Bundesgesetzgebung insbesondere die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume bezweckt, aber auch eine attraktive Fischerei ermöglicht. Hierbei sind namentlich die notwendigen Anpassungen an die Bundesgesetzgebung vorzunehmen und stufengerechte Regelungen vorzusehen. Kantonsintern und auch kantonsübergreifend (Interkantonale Fischereivereinbarungen) sind einheitliche Regelungen anzustreben, soweit die gewässerspezifischen Unterschiede dies zulassen.

3.2.2 Die Verordnung wurde bewusst kurz gehalten. Aufnahme fanden grundsätzlich nur Regelungen, die zwingend auf diese Stufe gehören. Detailregelungen sind hingegen in den regierungsrätlichen Vollzugsbestimmungen vorzusehen. Diese ersetzen die bisherigen jährlichen Fischereivorschriften.

3.2.3 Der neue Erlass ist wie die geltende Verordnung auf § 40 Bst. e Kantonsverfassung (Regelung des Polizeiwesens) sowie § 9 Abs. 2 Gesetz über die Fischerei abzustützen.

4. Grundzüge der Vorlage

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Die neue Verordnung gliedert sich in acht Kapitel. Im ersten Kapitel (§§ 1 und 2) werden Zweck und Geltungsbereich des Erlasses definiert. Das zweite Kapitel (§§ 3 bis 16) regelt die Patentarten sowie die Patenterteilung. Das dritte Kapitel (§§ 17 und 18) enthält Bestimmungen über die Pachtfischerei. Im vierten Kapitel (§§ 19 und 20) sind Regelungen über die Ausübung der Fischerei durch Patentinhaberinnen bzw. -inhaber oder andere fischereiberechtigte Personen zu finden. Gegenstand des fünften Kapitels („Förderung der Fischerei“) ist einerseits der Schutz der Lebensräume (§§ 21 bis 23) und andererseits die Bewirtschaftung der Fischgewässer (§§ 24 bis 26) sowie der behördliche Informations- und Beratungsauftrag (§ 27). Die weiteren Kapitel regeln die Organisation und das Verfahren (§§ 28 bis 32), Administrativmassnahmen (§ 33), strafrechtliche Sanktionen (§ 34 und 35) sowie das Übergangsrecht (§ 36) und die Inkraftsetzung (§ 38).

4.2 Fischereiregal

Gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Fischerei (FiG) ist die Fischerei im Kanton Schwyz, mit Einschluss des Fanges von Krebsen, Fröschen und anderen Wassertieren, ein Hoheitsrecht des Kantons. Aufgrund dieses Fischereiregales kann der Kanton im Rahmen der bundesrechtlichen Schutzvorschriften bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen gefischt werden darf. Vorbehalten bleiben gewisse „historische“ sowie private Fischereirechte im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 2 FiG.

Das geltende FiG sieht sowohl die Patent- als auch die Pachtfischerei vor (§ 4 FiG). Der Pacht unterliegen der Wägitalersee, Sihlsee sowie das Staubecken Rempen im Vorderthal. Die Pächterinnen oder Pächter werden jeweiligen verpflichtet, Drittpersonen Patente zur Nutzung des Pachtgewässers abzugeben. Bei der Patentfischerei kommt das Mitangelrecht von Gästen (mit Gästekarte) sowie von gewissen Familienangehörigen unter Aufsicht der Patentinhaberin oder des Patentinhabers hinzu. Das sogenannte Freiangelrecht (§ 3 FiG) erlaubt schliesslich jedermann den Fischfang in natürlichen Seen vom Ufer aus und „mit einer von Hand geführten Rute und einer einzigen einfachen Angel mit Schwimmer (Zapfen) und natürlichem Köder, jedoch ohne Köderfisch“. Die heutige Regalnutzung ermöglicht demgemäss grundsätzlich allen Fischerinnen und Fischern den Zugang zu den Fischereigewässern im Kanton Schwyz. Dies soll auch weiterhin der Fall sein.

4.3 Patentfischerei

Mit neuen Patentarten (§ 3) soll die Fischerei im Kanton Schwyz noch attraktiver werden. Das Alter für den Bezug eines ordentlichen Patentbesitzes wird von 16 auf 14 Jahre herabgesetzt. Zur Erlangung eines Patentbesitzes muss neu ein Sachkundenachweis erbracht werden. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen (§ 7). Hinzu kommen Übergangsbestimmungen: Personen, die in den fünf Jahren vor Inkrafttreten der neuen Verordnung mindestens ein ordentliches Jahrespatent gelöst haben, werden vom Sachkundenachweis befreit. Alle anderen Personen müssen ab 1. Januar 2010 für die Erteilung eines Patentbesitzes den Sachkundenachweis erbracht haben (§ 36). Jugendliche im Alter zwischen zehn und 14 Jahren können gegen eine ermässigte Gebühr ein Jugendpatent (§ 5) lösen.

Die Einnahmen aus der Patentvergabe haben die Aufwendungen des Kantons für die Fischereiaufsicht, das Patentwesen sowie die Bewirtschaftung der Patentgewässer zu decken (§ 13 Abs. 4). Andere Aufwendungen, namentlich für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere, zur Wiederherstellung zerstörter Lebensräume sowie für die fischereirechtliche Mitwirkung in Baubewilligungsverfahren, dürfen hingegen nicht dem Fischereiregal belastet werden (siehe Erläuterungen in Ziff. 5).

4.4 Ausübung der Fischerei

Die in § 19 genannten Grundsätze für die Ausübung der Fischerei betreffen die Berechtigung (Abs. 1), den Umgang mit Fischen und Krebsen (Abs. 2) sowie das Verhalten gegenüber der Umwelt (Abs. 3). Schutzbestimmungen (z.B. Bezeichnung von Schongebieten, Schonzeiten) erlässt stufengerecht der Regierungsrat. Dieser bezeichnet auch die zulässigen Fanggeräte (§ 20).

4.5 Förderung der Fischerei

Der Schutz von Fischen und Krebsen erfordert neben einer nachhaltigen und ökologischen Bewirtschaftung der Gewässer (§ 24 ff.) vor allem die Erhaltung bzw. Verbesserung oder Wiederherstellung deren Lebensräume (§ 21 ff.).

4.6 Organisation und Verfahren

Stufengerecht werden die Zuständigkeiten mit wenigen Ausnahmen in den regierungsrätlichen Vollzugsbestimmungen geregelt (§§ 28 ff.). Wie bisher werden die Vollzugsbehörden von der Fischereikommission beraten (§ 31).

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Verordnung regelt den Vollzug der Fischereigesetzgebung des Bundes sowie des kantonalen Gesetzes über die Fischerei (FiG). Die umfassende Zweckbestimmung in Art. 1 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; siehe Ziffer 2.1.1.2) ist auch für das kantonale Fischereirecht und dessen Vollzug massgeblich, sodass auf deren Wiederholung verzichtet wird.

§ 2 Geltungsbereich

Wie bisher und im Einklang mit Art. 2 BGF gilt die Verordnung für alle öffentlichen und privaten Gewässer im Kanton Schwyz. Einschränkungen gelten aufgrund von Abs. 2 weiterhin für Fischzuchtanlagen (Art. 2 Abs. 2 BGF) und künstlich angelegte private Gewässer, in die Fische und Krebse aus offenen Gewässern auf natürliche Art nicht gelangen können (Art. 2 Abs. 2 BGF und § 2 Abs. 2 FiG). Vorbehalten bleiben überdies interkantonale Vereinbarungen.

II. Patentfischerei

§ 3 1. Patente

Bei den Patentarten wird neu auch das Jugendfischereipatent ausdrücklich genannt. Das Patentangebot soll erweitert werden (Abs. 2), indem die Einführung von Wochenpatenten für die Seefi-

scherei sowie von Wochen- und Tagespatenten für die Bachfischerei ermöglicht wird. Die Attraktivität der Fischerei wird dadurch weiter gesteigert. Wie bisher sind die Patente persönlich und nicht übertragbar (Abs. 3).

§ 4 2. Voraussetzungen der Patenterteilung

a) Ordentliche Patente

Das Alter für den Bezug eines ordentlichen Patentbesitzes wird von 16 auf 14 Jahre herabgesetzt (Bst. a). Jugendliche ab 14 Jahren können damit künftig auch vom Boot aus und an Bächen ohne Begleitung einer volljährigen Begleitperson, die über ein Patent verfügt, fischen. Dies unter der Voraussetzung, dass sie vorgängig - wie alle anderen Patentfischerinnen und -fischer - den notwendigen Sachkundenachweis erbracht haben (Bst. b i.V.m. § 7). Damit soll ihnen der Zugang zu einer eigenständigen, selbstverantwortlichen Fischerei früher als bisher ermöglicht werden. Die Patenterteilung setzt zudem voraus, dass kein Verweigerungsgrund vorliegt (Bst. c i.V.m. § 8).

§ 5 b) Jugendfischereipatent

Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 14 Jahren kann gegen Entrichtung einer ermässigten Gebühr für alle Patentarten mit Ausnahme des Berufsfischereipatentes ein Jugendfischereipatent erteilt werden. Auch hierfür ist ein Sachkundenachweis zu erbringen (Abs. 1 Bst. b i.V.m. § 7). Analog zu § 4 Bst. c dürfen auch Jugendfischereipatente nur erteilt werden, wenn keine Verweigerungsgründe vorliegen.

Vom Boot aus oder in Bächen dürfen Patentinhaberinnen und Patentinhaber nur unter Aufsicht und Verantwortung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines ordentlichen Patentbesitzes fischen.

§ 6 c) Berufsfischereipatent

Berufsfischerinnen und Berufsfischer müssen – neben den Grundvoraussetzungen gemäss § 4 – zudem das 18. Altersjahr vollendet haben und Gewähr bieten für eine fachkundige und ordnungsgemässe Berufsausübung. Sie haben die entsprechenden persönlichen (Ausbildung) und infrastrukturellen (Boot, Hafenplatz, Bootshaus, Gerätschaften, Einrichtungen für die Verarbeitung der Fische) Voraussetzungen zu erfüllen. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in den Vollzugsbestimmungen. Mit Bezug auf die Patenterteilung ist auch § 9 Abs. 3 zu beachten.

§ 7 d) Sachkundenachweis und Berufsausübung

Nach dem am 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Art. 5a VBGF (Änderung vom 30. August 2006; AS 2006 3951) muss, wer eine Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen erwerben will, nachweisen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat. Die Einführung dieses sogenannten Sachkundenachweises erfolgt aus tierschützerischen Gründen. Der Nachweis soll sicherstellen, dass Fischerinnen und Fischer mit Fischen und Krebsen fachgerecht umgehen. Konsequenterweise müsste ein solcher Sachkundenachweis eigentlich - unabhängig von der Dauer des Patentbesitzes - für alle Fischerinnen und Fischer, d.h. auch für diejenigen, die vom Freiangelrecht (§ 3 FiG) Gebrauch machen, gelten.

Die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) „Anforderungen an die Fangberechtigung“ (38/07)“ bezweckt die Förderung einer einheitlichen Vollzugspraxis in den Kantonen. Sie definiert Minimalgrundsätze, insbesondere betreffend Ausbildungsdauer (empfohlen wird ein ganztägiger Kurs), Kursinhalte und die gegenseitige Anerkennung von Kursen. Gemäss Ziff. 6 sollten Angelnde ab dem 14. Altersjahr beim Kauf eines Patentbesitzes mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Monat den Sachkundenachweis

erbringen müssen. Eine Umfrage bei den Kantonen St. Gallen, Zürich, Glarus, Zug, Luzern, Nidwalden und Obwalden hat ergeben, dass diese Kantone für Tages- und Wochenpatente voraussichtlich keine Verschärfungen vornehmen werden.

Namentlich für die Pachtseen (Wägitalersee und Sihlsee) werden erfahrungsgemäss sehr viele Kurzzeitpatente (Tages- oder Wochenkarten) verkauft. Ein generelles Kursobligatorium würde in diesen Fällen wohl zu einer beträchtlichen Abwanderung von Fischerinnen und Fischern in die umliegenden Kantone und damit auch zu erheblichen Einnahmeausfällen führen. Es ist ausserdem zu berücksichtigen, dass der Kanton Schwyz an drei interkantonalen Fischereivereinbarungen beteiligt ist und hierbei eine einheitliche Praxis anzustreben ist. § 7 sieht deshalb vor, dass der Regierungsrat die Anforderungen an den Sachkundenachweis festlegt. Er kann dabei den jeweiligen persönlichen (Jugendfischereipatent und Ordentliches Fischereipatent) und zeitlichen Umständen (Kurz- und Langzeitpatente) Rechnung tragen und entsprechend differenzierte Anforderungen (z.B. eine blosser Informationspflicht für Kurzzeitpatente) vorsehen. Nicht erfasst werden die sogenannten Freiangler. Ihre - wenn auch beschränkte - Fischereiberechtigung ergibt sich direkt aus § 3 des Gesetzes über die Fischerei, d.h. sie benötigen kein Patent und sind demgemäss auch nicht bekannt. Auch die anderen Kantone sowie die Vollzugshilfen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) sehen dies nicht vor. Andererseits versteht sich von selbst, dass auch Freiangler an die Tierschutz- und Fischereigesetzgebung gebunden sind. Denkbar und wohl auch sinnvoll wären deshalb entsprechende Informationskampagnen der zuständigen Fachbehörde oder des Bundes.

Im Sinne einer Übergangsregelung werden Personen, die in den fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens ein ordentliches Jahrespatent gelöst haben, vom Sachkundenachweis befreit (§ 36 Abs. 1). Da es den Fischereivereinen im Kanton Schwyz nicht möglich sein wird, bis 1. Januar 2009 für alle zum Sachkundenachweis verpflichteten Personen entsprechende Kurse anzubieten, sieht § 36 Abs. 2 vor, dass für die Patenterlangung erst ab 1. Januar 2010 ein Sachkundenachweis erbracht werden muss.

Es existiert bereits eine Vielzahl von kantonalen, schweizerischen und ausländischen Sachkundenachweisen. Der Regierungsrat hat in den Ausführungsbestimmungen die Anforderungen an den Sachkundenachweis und die Anerkennung von Ausweisen, die namentlich von Fischereivereinen ausgestellt werden, zu regeln.

§ 8 d) Verweigerungsgründe

Die Bestimmung nennt die Gründe, die zur Ablehnung der Patenterteilung führen (§ 4 Bst. c, § 5 Abs. 1 Bst. c und § 6 Bst. c). Dies ist der Fall, wenn die Fischereiausübung im Rahmen eines Strafverfahrens (Nebenstrafe nach Art. 19 Abs. 1 BGF) oder eines Administrativverfahrens (vgl. § 33 dieser Verordnung) untersagt worden ist (Bst. a). Ein Verweigerungsgrund liegt zudem vor, wenn eine aufgrund der Fischerei geschuldete Busse, eine Patentgebühr, eine Entschädigung oder Verfahrenskosten nicht bezahlt worden sind (Bst. b).

§ 9 e) Patenterteilung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Patenterteilung (Abs.1). Gemäss § 9 Abs. 2 kann der Regierungsrat die Anzahl der Patente aus fischereiwirtschaftlichen oder anderen öffentlichen Interessen beschränken und zusätzliche Vergabekriterien (z.B. Los oder „first come, first served“) festlegen. Für die Sportfischerei erscheint dies allerdings äusserst unwahrscheinlich.

In der Seefischerei vermögen die Sportfischer (Angelfischer) die Fischbestände nicht massgeblich zu beeinflussen. Hier stellen die Berufsfischer (Netzfischer) den wesentlichen Bewirtschaftungsfaktor dar. Angesichts der beschränkten Fischbestände und Fanggründe kann nur eine beschränk-

te Zahl Berufsfischereipatente erteilt werden. Das zuständige Amt hat die Höchstzahl festzulegen (Abs. 3), wobei die interkantonalen Vereinbarungen zu beachten sind. Bei der Vergabe von Berufsfischereipatenten ist jenen Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu gewähren, die die Fischerei hauptberuflich ausüben. Hiermit soll eine professionelle Fischereitätigkeit sichergestellt werden.

§ 10 3. Patententzug

Ein Entzugsgrund liegt namentlich vor, wenn einer Patentinhaberin oder einem Patentinhaber die Ausübung der Fischerei im Rahmen eines Administrativ- oder Strafverfahrens rechtskräftig untersagt worden ist (§ 8 Bst. a).

§ 11 4. Vorweispflicht

Mit der Patenterteilung wird die Inhaberin oder der Inhaber ermächtigt, das kantonale Fischereiregal mit bestimmten Einschränkungen zu nutzen. Demgemäss haben die derart Fischereiberechtigten auf Verlangen der Kontrollorgane ihr Patent vorzuweisen und sich auszuweisen.

§ 12 5. Gäste, Familienangehörige, Hilfspersonen

Die Gästekarte (Abs. 1) ermöglicht Inhaberinnen und Inhabern eines Jahrespatents für die Seefischerei vom Boot aus, eine Gastfischerin oder einen Gastfischer einzuladen und unter ihrer Aufsicht mitfischen zu lassen. Die Gästekarte wird von der Patentinhaberin oder dem Patentinhaber gelöst und ist bezüglich der Gastperson unpersönlich. Sie ermöglicht einem weiteren Personenkreis den Zugang zur Fischerei und animiert möglicherweise einen Teil davon, später selber ein Patent zu lösen. Der Gast steht unter der Aufsicht der Patentinhaberin oder des Patentinhabers. Er darf nicht im Rahmen eines Straf- oder Administrativverfahrens von der Ausübung der Fischerei ausgeschlossen worden sein; ansonsten muss er keine Anforderungen erfüllen. Die gefangenen Fische werden in der Fangstatistik der Patentinhaberin oder des Patentinhabers eingetragen. Eine Erhöhung des Fangkontingents sowie der Einsatz zusätzlicher Fanggeräte sind nicht erlaubt (Abs. 2).

Analog zur Gästekarte ermöglicht das Mitangelrecht gemäss Abs. 3 minderjährigen Nachkommen einer Patentinhaberin oder eines Patentinhabers den Zugang zur Fischerei. Wie bis anhin sind auch die Ehegattin bzw. der Ehegatte der Patentinhaberin oder des Patentinhabers berechtigt, unter deren oder dessen Aufsicht mitzufischen. Aufgrund des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG; SR 211.231) vom 18. Juni 2004 wird neu den eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Patentinhaberinnen und Patentinhabern dieselbe Möglichkeit gewährt.

Wie bisher dürfen Berufsfischerinnen und Berufsfischer zur Ausübung der Fischerei eine Hilfsperson beiziehen. Diese muss mindestens 16 Jahre alt sein und steht unter der Aufsicht und Verantwortung der Patentinhaberin oder des Patentinhabers. Da die Hilfsperson mit dem Patent ihrer Arbeitgeberin oder ihres Arbeitgebers fischt, kann sie keine zusätzlichen Netze austragen. Sie darf die Fischerei nur in Begleitung der Patentinhaberin oder des Patentinhabers ausüben. Befristete Ausnahmen können nur in ausserordentlichen Fällen, z.B. bei einer vorübergehenden Erkrankung der Patentinhaberin oder des Patentinhabers, bewilligt werden.

§ 13 6. Patentgebühren a) Grundsatz

Der Kantonsrat hat auf Grund von § 6 Abs. 1 FIG die Patentgebühren und auch die Gebühren für die Gästekarten festzusetzen. Wie bisher sind dazu für die Seefischerei (§ 14), die Bachfischerei

(§ 15) und die Berufsfischerei (§ 16) bestimmte Bandbreitenbereiche vorgesehen. Diese wurden mit Teilrevision vom 30. Juni 1994 eingeführt und gelten noch heute. Der Landesindex der Konsumentenpreise ist seither um rund 14 Prozent gestiegen (BFS, Basis Mai 1993=100; Juni 1994: 100.5 und Januar 2008: 114.3). Die vom Regierungsrat in den jährlichen Vorschriften festgesetzten Gebühren wurden einzig 2002 erhöht und gelten seither unverändert. Da sich die heute erhobenen Gebühren (siehe Vorschriften für die Fischerei im Jahre 2008) im unteren Bandbreitenbereich der jeweiligen Patentart befinden, kann von einer Erhöhung der Unter- und Obergrenzen abgesehen werden. Einzufügen sind die neuen Angebote (Tages- und Wochenpatente).

Gemäss bisheriger Regelung hatten Personen, die nicht im Kanton Schwyz wohnhaft sind, für sämtliche Patente, mit Ausnahme der Tageskarten, die dreifache Gebühr zu bezahlen. Abs. 2 sieht nun vor, dass diese Personen höchstens die dreifache Gebühr zu entrichten haben. Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, auf marktspezifische Situationen zu reagieren und das Fischereiangebot des Kantons Schwyz für ausserkantonale Kunden konkurrenzfähiger zu gestalten. Insbesondere erhält er dadurch auch mehr Handlungsspielraum mit Bezug auf die Ausgestaltung der Patentgebühren in interkantonalen Gewässern.

Personen bis zum vollendeten 16. Altersjahr haben nur eine ermässigte Gebühr zu entrichten (Abs. 3).

Das Fischereiregal (§ 1 FiG) ist ein historisches fiskalisches Nutzungsrecht des Kantons. Die daraus fliessenden Einnahmen stehen dem Kanton zu. Für derartige Regalgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip nicht (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2006, Rz. 2640). § 6 Abs. 2 FiG schreibt denn auch lediglich vor, dass ein Drittel der Patentgebühren und Pachtabgaben für die Erhaltung und Vermehrung der Fischbestände verwendet werden muss. Bei den heutigen Verhältnissen vermögen die Ausgaben zur Regalerhaltung allerdings die Einnahmen aus dem Regal gerade noch in etwa zu decken, sodass das Fischereiregal heute keineswegs mehr als Monopol zur Erlangung finanzieller Vorteile durch den Kanton betrachtet werden kann.

Gemäss Abs. 4 haben die Gebühreneinnahmen die Aufwendungen des Kantons für die Fischereiaufsicht, das Patentwesen sowie die Bewirtschaftung der Patentgewässer zu decken. Aufwendungen zur „Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere“, zur „Wiederherstellung zerstörter Lebensräume“ (heutiger § 14a) sowie für Baubewilligungsverfahren und fischereiliche Baubegleitungen dürfen hingegen nicht dem Fischereiregal belastet werden. Von den besseren Lebensbedingungen profitieren auch nicht nutzbare Arten. Fischerinnen und Fischer sollen mit ihren Patentgebühren nicht die Wiederherstellung von Lebensräumen finanzieren müssen, die durch anderweitige Umstände oder zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen (Hochwasserschutz, Wassernutzung zur Stromerzeugung) beeinträchtigt worden sind. Entsprechend muss auch der Personalaufwand des zuständigen Amtes nicht vollumfänglich durch die Regaleinnahmen gedeckt sein.

§ 14 b) Seefischerei

Es werden lediglich die Gebühren-Bandbreiten für die neu möglichen Wochenpatente eingefügt.

§ 15 c) Bachfischerei

Eingefügt werden die Gebühren-Bandbreiten für die neu möglichen Wochen- und Tagespatente.

§ 16 d) Berufsfischerei

Die Patentgebühren werden neu differenziert nach Fanggeräten aufgeführt. Die Bandbreiten für die Gebühren bleiben unverändert. Da Landgarne längst nicht mehr versteigert werden, wurde diese bisherige Bestimmung gestrichen.

III. Pachtfischerei

§ 17 Pachtverträge

Die Pachtzuteilung war bis anhin nur unvollständig geregelt. Neu erfolgt die Verpachtung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung. Soll ein Pachtvertrag lediglich verlängert werden, erscheint eine Ausschreibung nicht als sinnvoll, da es sich im Normalfall um ein bewährtes Pachtverhältnis handelt (Abs. 1). Bei der Zuteilung der Pacht ist insbesondere darauf zu achten, dass die Pächterin oder der Pächter Gewähr bietet für eine gute Bewirtschaftung und Pflege des Gewässers. Bewerben sich mehrere Personen, geniessen diejenigen, die im Kanton Schwyz wohnen, bei gleicher Eignung und gleichwertigem Pachtzinsangebot den Vorzug (Abs. 2). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt (Abs. 3).

§ 18 Pachtnutzung

Die Pacht soll nicht dazu missbraucht werden, die Fischerei einem exklusiven Kreis von Personen vorzubehalten. Daher kann die Pächterin oder der Pächter verpflichtet werden, weitere im Sinne von § 4 bzw. 5 fischereiberechtigte Personen im gepachteten Gewässer fischen zu lassen. Eine Unterpacht ist nach wie vor nicht statthaft (Abs. 2). Ergänzend erlässt der Regierungsrat besondere Vorschriften für die Fischerei in den Pachtgewässern.

IV. Ausübung der Fischerei

§ 19 Grundsatz

Die hier genannten Grundsätze für die Ausübung der Fischerei betreffen die Berechtigung (Abs. 1), den Umgang mit Fischen und Krebsen (Abs. 2) sowie das Verhalten gegenüber Menschen und Sachwerten sowie der Umwelt (Abs. 3).

§ 20 Schutzbestimmungen und Gerätschaften

Schutzbestimmungen (z.B. Bezeichnung von Schongebieten, Schonzeiten) erlässt stufengerecht der Regierungsrat mittels Vollzugsverordnung. Neu soll diese nicht mehr jährlich, sondern nur noch im Bedarfsfall erlassen bzw. angepasst werden. In der Vollzugsverordnung werden auch die zulässigen Gerätschaften, wie Fanggeräte und andere Hilfsmittel, bezeichnet. Dies ermöglicht raschere Anpassungen an Neuerungen bei den Angelgeräten oder Angelpraktiken.

V. Förderung der Fischerei

§ 21 1. Schutz des Lebensraumes a) Grundsatz

Die wichtigste Aufgabe der Fischerei besteht darin, die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Wassertiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a BGF). Intakte Lebensräume und Lebensgemeinschaften bieten wiederum die beste Gewähr für eine attraktive und nachhaltige fischereiliche Nutzung und einen wirkungsvollen Artenschutz. Die Kantone haben gemäss Art. 7 Abs. 1 BGF dafür zu sorgen, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben. Darüber hinaus sind die Kantone verpflichtet, nach

Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume zu ergreifen (Art. 7 Abs. 2 BGF).

§ 22 b) Kantonsbeiträge

Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Fische und Krebse und zur Wiederherstellung oder Verbesserung ihrer Lebensräume sind oft mit hohem Aufwand verbunden. Diese Massnahmen sind jedoch durch die Patentgebühren nicht gedeckt (§ 13 Abs. 4). Die Bestimmung sieht deshalb vor, dass im Rahmen des Voranschlags Beiträge an derartige Massnahmen gewährt werden können (Abs. 1). In Abs. 2 werden alternativ die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung aufgeführt.

§ 23 c) Technische Eingriffe in Gewässer

Absatz 1 verweist auf die bundesrechtlichen Vorschriften für technische Eingriffe in Gewässer. Am 19. September 2007 wurde die Teilrevision des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (PBG; SRSZ 400.100) vom Volk angenommen. Die neue Einheitsbewilligung verbietet Einzelbewilligungen (§ 83 revPBG). Vorgesehen sind Stellungnahmen, im vorliegenden Fall Stellungnahmen zu technischen Eingriffen in Gewässer (§ 93 Abs. 2 Bst. e revPBG, Änderung § 5 Abs. 2 Bst. g KfV vom 9. September 1976; SRSZ 771.110). Im Rahmen des kantonalen Baubewilligungsverfahrens hat die zuständige Bewilligungsbehörde sodann der Fischereigesetzgebung Rechnung zu tragen.

§ 24 2. Bewirtschaftung a) Grundsatz

Die Bewirtschaftung ist einerseits auf die Erhaltung der Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere und andererseits auf die nachhaltige Erzielung eines natürlichen Ertrages auszurichten. Sie ist Aufgabe des zuständigen Amtes, das mittels Vereinbarung auch Pächterinnen und Pächter oder andere geeignete Personen (z.B. Berufsfischer) dazu beziehen kann.

§ 25 b) Sonderfänge

Als Sonderfänge werden jene Aktivitäten bezeichnet, die ausserhalb der ordentlichen Fangausübung stattfinden. Die Kantone können sie insbesondere zum Abfischen vor technischen Eingriffen, zur Bekämpfung von Krankheiten, zur Laichgewinnung, zum Abfischen von Aufzuchtsgewässern oder für fischereibiologische Erhebungen durchführen oder durchführen lassen (Art. 3 VGBF). Dabei kann von den Schonzeiten, Fangmindestmassen und Fangverboten abgewichen werden. Ebenfalls können für Sonderfänge Fanggeräte bewilligt werden, die sonst verboten sind (z.B. Elektrofangeräte). Die Durchführung von Sonderfängen ist Aufgabe des zuständigen Amtes. Dieses kann hierzu Berufsfischerinnen und Berufsfischer oder auch andere geeignete Personen-beziehen.

§ 26 c) Fischzucht

Verschiedene Gewässer bieten heute ungenügende natürliche Fortpflanzungsmöglichkeiten. Mit dem Betrieb einer Fischzuchtanlage durch den Kanton kann die einheimische Fisch- und Krebspopulation geschützt und gestärkt werden. Überdies wird dadurch gewährleistet, dass dies mit standortgerechtem sowie genetisch einwandfreiem „Besatzmaterial“ geschieht und die Besatzfische frei von Krankheiten sind.

Seit 1998 betreibt die Fischereiverwaltung in Brunnen eine Fischzuchtanlage. 1998 wurden erstmals Seeforellen aus dem Laichfischfang Muota erbrütet und angefüttert. Seit 2003 wird die Brutanlage inkl. Bootsplatz gemietet. Der Um- und Ausbau der Anlage erfolgte schrittweise und beinhaltete viele Eigenleistungen der Fischereiaufseher. Alle Investitionen wurden aus demjenigen Drittel der Patenteinnahmen getätigt, den der Kanton gemäss § 6 Abs. 2 FiG für die Erhaltung und Vermehrung der Fischbestände verwenden muss. Gemäss Bewirtschaftungskonzept XXI des Kantons Schwyz soll mit der Fischzucht eine zeitgemässe Bewirtschaftung gefördert und der Einkauf von auswärtigem Besatzmaterial auf ein Minimum verringert werden. Die Vorteile der Eigenaufzucht liegen in den genetisch angepassten und gesunden Besatzfischen sowie der Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten und nicht einheimischer, unerwünschter Arten.

Mittlerweile beläuft sich der Produktionsertrag der Fischzucht auf 10 Mio Felchen-, 2 Mio Albelli-, 165'000 Seeforellen-, 265'000 Bachforellen-, 40'000 Seesaibling- und 900'000 Hechtbrut (Erwirtschaftung 2007). Gemäss aktuellem Preisansatz des Kantons Schwyz entspricht dies einem Produktionsertrag von Fr. 93'100.- im Jahr 2007. Der Kanton Schwyz ist heute in der Lage, sein Besatzmaterial für die fliessenden Gewässer und auch für den Lauerzersee und den Vierwaldstättersee mehrheitlich selber zu erbrüten, bis zum Stadium der Vorsommerlinge anzufüttern und Sommerlinge für den Herbstbesatz aufzuziehen.

§ 27 3. Information und Beratung

Gemäss Art. 22a BGF sorgen Bund und Kantone für die Information und Beratung der Behörden und der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand der Fischgewässer. Sie empfehlen geeignete Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert, dass namentlich das zuständige Amt stets über hinreichende Kenntnisse der aktuellen Situation verfügt.

VI. Organisation und Verfahren

§§ 28 – 31 1. Zuständigkeiten

Der Regierungsrat (§ 28) übt die Aufsicht über den Vollzug der Fischereigesetzgebung aus und erlässt Ausführungsbestimmungen. Es obliegt ihm namentlich der Abschluss von Pachtverträgen, Vollzugsvereinbarungen sowie, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantonsrates, von interkantonalen Vereinbarungen über die Fischerei in Grenzgewässern.

Gemäss der in § 30 statuierten Kompetenzvermutung vollzieht das zuständige Amt die Fischereigesetzgebung, soweit diese Verordnung oder deren Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen. Die Vollzugszuständigkeiten werden vom Regierungsrat stufengerecht in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Die Fischereikommission (§ 31) berät die Vollzugsbehörden. Sie besteht künftig aus höchstens neun Mitgliedern, die vom Regierungsrat ernannt werden. Es sollen in ihr alle fischereirelevanten Bereiche, (Sportfischerei, Berufsfischerei, Naturschutz, Gewässerschutz, Wasserbau, Aufsichtsorgane) vertreten sein. Von Amtes wegen gehören der Kommission die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes (Vorsitz) sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Amtes an.

VI. Administrativmassnahmen

§ 33 Verbot der Fischereiausübung

Der Erlass eines Fischereiverbotes ist angezeigt bei schwerer oder wiederholter Widerhandlung gegen die Fischerei- oder Tierschutzgesetzgebung, oder wenn eine Fischerin oder ein Fischer nicht in der Lage oder gewillt ist, die Fischerei ohne Störung von Drittpersonen auszuüben. Es handelt sich hierbei um eine Administrativmassnahme, die vom Bundesrecht (Art. 19 Abs. 2 BGF) ausdrücklich vorbehalten wird.

VIII. Strafbestimmungen

§ 34 Übertretungen

Im Gegensatz zur bisherigen Strafbestimmung werden die einzelnen Straftatbestände abschliessend aufgeführt, wie dies das Legalitätsprinzip (Art. 1 StGB) verlangt. Nach § 2 Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972 (SRSZ 220.100) gelten die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) auch für das kantonale Strafrecht, soweit dieses nicht eine abweichende Regelung vorsieht. Zur Anwendung kommen daher insbesondere die Art. 103 ff. StGB („Übertretungen“). Der Höchstbetrag der Busse beträgt nach Art. 106 StGB 10 000 Franken. In Abs. 2 wird im Sinne von Art. 105 Abs. 2 StGB bestimmt, dass auch Versuch und Gehilfenschaft strafbar sind. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Straftatbestände gemäss Art. 16 BGF (Vergehen) und 17 BGF (Übertretungen).

§ 35 Verfahren

Die mit der Fischereiaufsicht betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Amtes sind bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Fischereigesetzgebung befugt, Personalien festzustellen, Anlagen, Boote, Fahrzeuge und Behälter zu durchsuchen sowie verbotene Fanggeräte und widerrechtlich gefangene Fische oder Krebse sicherzustellen. Die Widerhandlungen werden bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt. *[Mit dem Ordnungsbussenverfahren sollen leichtere Gesetzesverstösse effizienter, konsequenter und kostengünstiger gehandelt werden können. Der vom Justizdepartement am 3. April 2008 in die Vernehmlassung geschickte Entwurf einer Ordnungsbussenverordnung sieht vor, das Fehlbare, die mit der direkten Bussenerhebung einverstanden sind, von Angehörigen der Kantonspolizei (und allenfalls weiteren vom Regierungsrat zu bestimmenden Kontrollorganen) ohne eigentliches Strafverfahren gebüsst werden können. Durch die Bestrafung direkt nach Tatbegehung kann Straffälligen unmittelbar die Konsequenzen ihres Verhaltens vor Augen geführt werden].*

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Übergangsbestimmung

Die Bestimmung betrifft den Sachkundenachweis gemäss § 7 und sieht eine Befreiung für Fischerinnen und Fischer vor, die in den fünf Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung mindestens ein ordentliches Jahrespatent gelöst haben (Abs. 1). Alle andern Personen müssen ab 1. Januar 2010 für die Erteilung eines Patentbesitzes einen Sachkundenachweis erbracht haben (Abs. 2). Es kann auf die Erläuterungen zu § 7 verwiesen werden.

§ 37 2. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kantonale Fischereiverordnung vom 9. September 1976 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Erlasses aufgehoben.

§ 38 3. Referendum und Inkrafttreten

Gemäss Art. 26 Abs. 1 BGF sind die kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung und die gefährdeten Arten und Rassen sowie die Schonbestimmungen vom Bund zu genehmigen. Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums wird der Regierungsrat die neue Verordnung voraussichtlich auf den 1. Januar 2009 in Kraft setzen.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der vorgesehenen Erweiterung des Patentangebotes ist mit zusätzlichen Regaleinnahmen zu rechnen. Diese lassen sich im heutigen Zeitpunkt allerdings kaum beziffern. Das Ausmass der Mehreinnahmen hängt auch davon ab, ob es gelingt, die Attraktivität der Fischerei in Schwyzer Gewässern mit einer nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten ausgerichteten Bewirtschaftung zu steigern.

Die Durchführung von Massnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Lebensräume der Wassertiere (§§ 21 und 22) war bisher nicht möglich, da die Patentgebühren ohne unverhältnismässige Erhöhung auch zur Finanzierung kleinerer Projekte nicht ausreichten. Es entstehen daher Mehrausgaben, die jedoch noch nicht beziffert werden können, da sie projektspezifisch anfallen. Die entsprechenden Mittel sind vom Kantonsrat im Rahmen des jährlichen Voranschlages festzusetzen.

6.2 Personelle Auswirkungen

Die Totalrevision der heutigen KfV hat keine personellen Auswirkungen.